



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.000/0006-I 1/2006

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Markus Kellner
*Durchwahl: 2840

Betreff: Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2006;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2006 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis
12. Juni 2006
ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

18. Mai 2006
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Familienrechts-Änderungsgesetz 2006

BMJ-B4.000/0006-I 1/2006

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem der Begriff der Lebensgemeinschaft umschrieben, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, das Strafgesetzbuch und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Familienrechts-Änderungsgesetz 2006 - FamRAG 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Begriffsbestimmung
- Artikel 2 Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches
- Artikel 3 Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
- Artikel 4 Änderungen des Ehegesetzes
- Artikel 5 Änderungen des Mietrechtsgesetzes
- Artikel 6 Änderungen des Urheberrechtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 8 Änderungen der Exekutionsordnung
- Artikel 9 Änderungen der Konkursordnung
- Artikel 10 Änderung der Anfechtungsordnung
- Artikel 11 Änderungen des Strafgesetzbuches
- Artikel 12 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- Artikel 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Lebensgemeinschaft

1. Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Dauer beabsichtigte Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist. Eine Abwesenheit eines Lebensgefährten, die bloß als vorübergehend beabsichtigt ist, hebt die Lebensgemeinschaft nicht auf
2. Eine Lebensgemeinschaft liegt nicht zwischen in gerader Linie verwandten Personen oder voll- oder halbbürtigen Geschwistern vor, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben.

Artikel 2

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen.“

2. § 543 wird aufgehoben.

3. Die §§ 669 bis 671 samt Randschrift werden aufgehoben.

4. Die Überschriften zum 28. Hauptstück lauten:

„Achtundzwanzigstes Hauptstück

Von den Ehepakten und dem Anspruch auf Ausstattung“

5. § 1217 samt Überschrift lautet:

„Ehepakte

§ 1217. Ehepakte heißen diejenigen Verträge, welche im Hinblick auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Sie haben vorzüglich die Gütergemeinschaft und den Erbvertrag zum Gegenstand.“

6. Die §§ 1218, 1219, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231 erster Satz und 1232 samt Randschriften werden aufgehoben.

7. Die Randschrift zu § 1233 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Gütergemeinschaft“

8. In § 1237

a) lautet die Überschrift:

„Gesetzlicher ehelicher Güterstand“

b) werden nach den Worten „hat der andere“ die Worte „solange die Ehe besteht“ eingefügt.

9. Die §§ 1242, 1244 und 1245 samt Randschriften werden aufgehoben.

10. Die §§ 1248, 1255 bis 1260, 1261, 1263 und 1264 samt Randschriften werden aufgehoben.

11. In § 1265

a) wird die Randschrift durch folgende Überschrift ersetzt:

„Nichtigerklärung der Ehe“

b) entfällt der Klammerausdruck „(§ 102)“.

12. § 1266 samt Überschrift lautet:

„Scheidung oder Aufhebung der Ehe

§ 1266. Im Fall einer Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit gleichteiligem oder ohne Verschulden oder einer Scheidung im Einvernehmen sind die Ehepakte für beide Teile erloschen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ansonsten gebührt dem schuldlosen oder minderschuldigen Ehegatten nicht nur volle Genugtuung, sondern ab dem Zeitpunkt der Scheidung alles dasjenige, was ihm in den Ehepakten auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie im Falle des Todes geteilt und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen oder Minderschuldigen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§ 757-759) kann ein geschiedener, obgleich schuldloser oder minderschuldiger Ehegatte nicht ansprechen.“

Artikel 3

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2004, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau zulässig.“

Artikel 4

Änderungen des Ehegesetzes

Das Ehegesetz, dRGBI. I S. 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ehewohnung ist jedenfalls in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Ehewohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benutzt wird, die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsverhältnisses zwischen den Ehegatten anordnen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für eine Ehewohnung kann das Gericht auch die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechts von einem an den anderen Ehegatten anordnen. Fällt die Ehewohnung bloß nach § 82 Abs. 2 in die Aufteilungsmasse, so ist eine solche Anordnung nicht zulässig, wenn die Ehegatten dies durch Vereinbarung ausschließen.“

3. § 97 lautet:

„§ 97. (1) Verträge, die die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse im Voraus regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Ein Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens ist nicht bindend, wenn seine Einhaltung grob unbillig wäre, weil sich die maßgeblichen Verhältnisse seit Vertragsschluss geändert haben.

(2) Soweit eine Vereinbarung über eine Wohnung, insbesondere wegen der Dauer der Ehe, der Entwicklung der Lebensverhältnisse und des Wohls der gemeinsamen Kinder unbillig wäre, kann das Gericht die Räumung von einer angemessenen Zahlung für die Kosten des Wohnungswechsels abhängig machen oder ein schuldrechtliches Benützungsverhältnis zwischen den Ehegatten für einen angemessenen Zeitraum anordnen.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse schließen.“

Artikel 5

Änderung des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, die Geschwister sowie die Kinder des Ehegatten des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat.“

2. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte oder minderjährige Kinder (§ 42 ABGB) des bisherigen Hauptmieters oder von dessen Ehegatten oder der Lebensgefährte des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14), so darf der Vermieter vom (von den) in das Hauptmietrecht Eintretenden weiterhin nur den Hauptmietzins begehrn, den er ohne den Eintritt begehrn dürfte. Das Gleiche gilt auch für den Eintritt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes.“

Artikel 6

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.“

2. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.“

3. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.“

Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

§ 321 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinen in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerter, seinem Ehegatten und dessen Geschwistern, seinem Lebensgefährten und dessen Kindern und Enkel, seinen Geschwistern und deren Ehegatten, Kindern und Enkel, wobei Adoptiv- und Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgehalten werden, den Geschwistern seiner Eltern und Großeltern oder seinen Cousins und Cousinen sowie seinen Pflegeeltern, der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aussage kann in den unter Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann verweigert werden, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.“

Artikel 8

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 68/2005, wird wie folgt geändert:

1. 105 Abs. 1 lautet:

„(1) Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn, für seine im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienglieder, seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Exekutionsgericht. Wenn der Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Exekutionsgericht auf Antrag entzogen werden.“

2. In § 250 Abs. 1 lautet:

a) die Z 1:

„1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;“

b) die Z 3:

„3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;“

c) die Z 4:

„4. nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 750 Euro sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Verpflichteten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;“

d) die Z 6:

„6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder in der Schule bestimmt sind;“

e) die Z 8:

„8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten oder deren Kinder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer Therapie benötigt werden;“

Artikel 9

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und für seine im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienglieder, seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder unentbehrlich sind.“

2. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder Lebensgefährte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Pflegekinder sowie Pflegekinder des Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind seines Lebensgefährten.“

Artikel 10 Änderung der Anfechtungsordnung

Die Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder Lebensgefährte und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Pflegekinder sowie Pflegekinder des Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind seines Lebensgefährten.“

Artikel 11 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2005, wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 lautet:

„§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vetter und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, die Person, der die Obsorge zu ihr zusteht, oder die Person, über die ihr Obsorge zusteht, zu verstehen.“

Artikel 12 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 3/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 39c Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Mediation“ ein Beistrich gesetzt und danach das Wort „Besuchsbegleitung“ eingefügt.

2. In § 39c Abs. 3 wird nach dem Wort „Elternbildung“ ein Beistrich gesetzt und danach die Wortfolge „der Besuchsbegleitung“ eingefügt.

3. In § 39c Abs. 5 wird nach dem Wort „Mediation“ ein Beistrich gesetzt und danach die Wortfolge „der Besuchsbegleitung“ eingefügt.

4. Nach § 39m wird folgender § 39n eingefügt:

„§ 39n. Ein Drittel der Kosten für die sprachliche Frühförderung von Kindern vor Erreichung der Schulpflicht zur Stärkung der Sprachkompetenz in Deutsch sowie in der Muttersprache anerkannter Minderheiten sind aus Mitteln des Ausgleichfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

5. § 55 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 39c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

„(4) § 39n in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. September 2005 in Kraft.“

Artikel 13 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 3. Auf alle Ehepakte und Erbverträge, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschlossen worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. 1 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art 12 die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin für Justiz.

Vorblatt

Problem:

Die Rechtsordnung nimmt auf Erscheinungen modernen Familienlebens, wie Kinder aus getrennten Beziehungen, besonders in „Patchworkfamilien“, das Eingehen von Folge-Ehen und auf Lebensgemeinschaften zu wenig Bedacht. Die Regelungen des ABGB über Ehepakte sind veraltet.

Ein Teil der schulpflichtigen Kinder verfügt bei Schuleintritt nicht über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache, um ihre Aufgaben in der Schule mit Erfolg zu besorgen.

Ziel:

Berücksichtigung moderner Familienformen. Erleichterung der Lebensbedingungen für Stiefkinder und Personen in Lebensgemeinschaften. Förderung der Eingehung einer Ehe durch Erleichterung von Vorausverfügungen, insbesondere über die Ehewohnung. Erleichterung schwierig gelagerter Fälle von persönlichem Verkehr zwischen Eltern und ihren Kindern nach einer Trennung der Eltern.

Sprachliche Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund oder Angehörigen anerkannter Minderheiten im letzten Jahr vor der Einschulung.

Inhalt:

- Ausdehnung der ehelichen Beistandspflicht auf die Obsorge für Stiefkinder
- Erleichterung der Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse
- Definition der Lebensgemeinschaft und Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft in Justizgesetzen
- Durchforstung der Regelungen des ABGB über Ehepakte
- Finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Organisationen, die fachlich qualifiziert Besuchsbegleitung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchführen, aus dem Familienlastenausgleichsfonds
- Gewährung eines Zuschusses zur sprachlichen Frühförderung von Kindern vor dem Schuleintritt aus dem Familienlastenausgleichsfonds

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; umfassende – freilich noch eine breite Diskussion erfordernde – Regelung der sich aus verschiedenen Familien- und Partnerschaftsformen ergebenden Fragen

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlicher Aufwand des Familienlastenausgleichsfonds für die Besuchsbegleitung: 300.000 €

Jährlicher Aufwand des Familienlastenausgleichsfonds für die Förderung der Sprachkompetenz: 500.000 €

Sonst keine finanziellen Auswirkungen

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmungen stehen in Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

In den österreichischen Familien spielt die Ehe weiterhin die Hauptrolle: Es gibt in Österreich 1.695.300 Ehepaare (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2004). Das bedeutet, dass in Österreich annähernd 3,4 Millionen Menschen verheiratet sind. Allerdings sinkt die Zahl der Eheschließungen ständig. 1964 gab es noch 57.533 Eheschließungen, 1974 49.296, 1984 45.823, 1994 43.284; so gab es 2004 nur noch 38.528 Eheschließungen. Auch die Zahl der geborenen Kinder ist zurückgegangen. Gab es 1994 noch 92.415 Geburten, so waren es 2004 nur noch 78.968. Besonders drastisch ging die Anzahl der ehelich geborenen Kinder zurück. 1994 kamen noch 67.640 Kinder ehelich auf die Welt, 2004 waren es nur noch 50.602. Demgegenüber stieg aber – und zwar sowohl relativ wie absolut – die Anzahl der unehelich geborenen Kinder. 1994 wurden 24.775 Kinder unehelich geboren, 2004 bereits 28.366. Bei den Eheschließungen fällt auf, dass die Anzahl der Erstehen im Sinken begriffen ist. Gab es von den Eheschließungen im Jahr 1994 noch 70,8 % Erst-Ehen, so waren es 2004 nur noch 61,4 %; in Wien überhaupt nur noch 49,4 %.

Viele Kinder leben heute in neuen Familienformen. So gibt es derzeit annähernd 293.500 Lebensgemeinschaften (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2004). Was die Kinder betrifft, so gibt es in Österreich 699.000 Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren, 109.100 Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren und 151.100 allein erziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2004). Die Anzahl der Patchworkfamilien, also der Familien, in denen Kinder aus einer anderen Beziehung vorhanden sind, wird mit näherungsweise 75.000 (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2001) beziffert.

Diese Zahlen zeigen die Vielfalt der tatsächlich gelebten Familienformen in Österreich sehr deutlich. Da die österreichische Rechtsordnung vorzüglich das klassische Familienbild von verheirateten Eltern und ihren Kindern vor Augen hat, ergeben sich strukturelle Benachteiligungen für andere Familienformen, insbesondere für Menschen, die in „Patchworkfamilien“ leben, aber auch für Lebensgefährten. So wurde Österreich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Karner* wegen zu enger Auslegung des Lebensgemeinschaftsbegriffes im Mietrecht verurteilt (EGMR 24.7.2003, BeschwNr. 40.016/98, ÖJZ 2004, 2 MRK 36).

Der Gesetzentwurf zielt daher darauf ab, unter Aufrechterhaltung des Primates der Familienform „Ehe“ Erleichterungen für Menschen zu bringen, die in neueren Lebensformen, besonders in Patchworkfamilien und Lebensgemeinschaften, leben.

Das Bundesministerium für Justiz ist überzeugt, dass die gesellschaftlichen Veränderungen im partnerschaftlichen Zusammenleben der Menschen unserer Zeit weiter reichende legislative Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten der Rechtsordnung erfordern. Es ist sich aber auch bewusst, dass sich der Gesetzgeber bei solchen Gesetzesbeschlüssen auf einen eingehenden gesellschaftlichen Diskurs und einen breiten rechspolitischen Konsens stützen sollte. Diese gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema ist in Gang gekommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag soll – gleichsam signalartig – ein erster, behutsamer Schritt zur Lösung aufgezeigter gesellschaftlicher Probleme gesetzt werden. Der Entwurf ist gewiss noch weit von einer alle Fragen bedenkenden Lösung entfernt.

2. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

a) Ausdehnung der ehelichen Beistandspflicht auf Stiefkinder

Heute spielen wegen der Trennung von Partnerschaften und des Eingehens neuer Partnerschaften Stiefeltern bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, die aus einer vorangegangenen Partnerschaft des anderen Partners stammen, eine bedeutende Rolle. Nicht nur, dass sie gelegentlich auch zu deren Unterhalt beitragen, erfüllen sie auch einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Das ABGB regelt allerdings das Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nicht. Zwar kann der Elternteil dem Partner (Stiefelternteil) gewisse Betreuungsaufgaben übertragen, der dann auch die für die Wahrnehmung der Betreuung notwendige Aufsichts-, Pflege- und Anleitungsrechte erhält (*Verschragen* in Schwimann, Komm ABGB I³, Rz 4 zu § 137a), doch ist es problematisch und mit erheblicher Rechtsunsicherheit belastet, wenn die Rechtsordnung die Aufgabe eines Stiefelternteils seinen Stiefkindern gegenüber als konkludente Übertragung von elterlichen Aufgaben und ebensolche Einräumung elterlicher Befugnisse konstruiert. Es soll daher die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausdrücklich dahin erweitert werden, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Diese Regelung gibt dem Stiefelternteil zwar keine eigenen kindschaftsrechtlichen Befugnisse, sondern formuliert eine Pflicht: Heiratet jemand eine Person, die ein minderjähriges Kind in die Ehe mitbringt, so soll es auch zu den aus der Ehe erwachsenen Pflichten gehören, den anderen Ehegatten bei den elterlichen Aufgaben zu unterstützen. Dadurch sollen freilich keine Vertretungsrechte bezüglich der betreffenden Kinder begründet werden. Für eine derartige Regelung sprechen zwar gute Gründe, von manchen wird jedoch befürchtet, dass es diesfalls zu Unklarheiten und Divergenzen hinsichtlich des nicht mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil kommen kann, dem ja auch nach § 177 ABGB die Obsorge zustehen kann. Da zwischen Lebensgefährten keine persönliche Rechte und Pflichten begründet werden, ist eine vergleichbare Verpflichtung für Lebensgefährten nicht vorgesehen (Art. 2 Z 1).

b) Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse

Das geltende Recht steht Vorausverfügungen über eheliches Gebrauchsvermögen sehr einschränkend gegenüber. Vorausverfügungen über eheliche Ersparnisse sind in Notariatsaktsform möglich. Möglicherweise erweisen sich die geltenden Regelungen, die die Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen, besonders die Ehewohnung, stark einschränken, in ihrer Auswirkung als ehehindernd. Das könnte besonders für jene Paare gelten, die nach einer gescheiterten oder durch den Tod des Partners aufgelösten Ehe wieder heiraten wollen. So könnte etwa die Möglichkeit, dass eine seit langem im Familienbesitz befindliche Wohnmöglichkeit als Folge einer gescheiterten Ehe den Eigentümer wechselt, manche davon abhalten, eine Ehe einzugehen. Unter Umständen ist die geltende Rechtslage auch ein Hinderungsgrund dafür, dass junge Menschen, die eine Ehe eingehen möchten, von Verwandten mit einer Wohnmöglichkeit ausgestattet werden, weil diese fürchten müssen, dass die Wohnmöglichkeit nach dem Scheitern der Ehe dem anderen Ehegatten übertragen wird. Hier soll daher ein neuer Weg beschritten werden. Grundsätzlich sollen Vorausverträge über das eheliche Gebrauchsvermögen, die in Notariatsaktsform errichtet werden, bindend sein, außer es haben sich die maßgeblichen Verhältnisse seit Vertragsabschluss so geändert, dass die Einhaltung grob unbillig wird. Sollte sich eine im Vorhinein getroffene Vereinbarung über die Ehewohnung als unbillig herausstellen, so soll dieser Unbilligkeit dadurch begegnet werden, dass das Gericht dem bedürftigen geschiedenen Ehegatten für einen bestimmten Zeitraum die Benützung überträgt und – wenn dieser Ehegatte schließlich ausziehen muss – dem anderen die Kosten für den Wohnungswchsel auferlegt. Wurde jedoch durch eine Vorausverfügung die Eigentumsübertragung hinsichtlich der Ehewohnung ausgeschlossen, soll es jedenfalls bei dieser Regelung bleiben; eine Billigkeitsregelung erscheint in diesem Punkt nicht erforderlich. Die Grundzüge dieses Vorschlags wurde in einer im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe aus Experten erarbeitet (Art. 4).

c) Definition der Lebensgemeinschaft und Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft in Zivilgesetzen

In einer zentralen Bestimmung des Gesetzentwurfs soll die Lebensgemeinschaft entsprechend der herrschenden Lehre und Rechtsprechung definiert werden. Bei der Definition wird – in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Karner v Österreich* (EGMR 24.7.2003, BeschwNr. 40.016/98, ÖJZ 2004, 2 MRK 36) nicht mehr darauf Bedacht genommen, ob es sich um eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau oder um eine Lebensgemeinschaft von Personen des gleichen Geschlechtes handelt. Damit sollen Zweifel bei der Auslegung des Begriffes Lebensgemeinschaft im gesamten Bundesrecht beseitigt werden. Eine Klarstellung scheint allerdings im Fortpflanzungsmedizingesetz erforderlich; es soll sichergestellt bleiben, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau stattfinden darf. Darüber hinaus soll auf die Lebensgemeinschaft in verschiedenen Zivilrechtsgesetzen Rücksicht genommen werden, so bezüglich der Zeugnisentschlagung im Zivilprozess, bei den freien Werknutzung an auf Bestellung geschaffenen Bildnissen und solchen Lichtbildern sowie beim Brief- und Bildnisschutz im Urheberrecht. Weiters soll auf Lebensgefährten und „Patchworkkinder“ im Exekutions-, Konkurs- und Anfechtungsrecht Bedacht genommen werden, einerseits bei der Berücksichtigung von deren Wohnbedarf bei der Zwangsvorwaltung einer Liegenschaft, andererseits aber – auch um Vor- und Nachteile auszugleichen – bei der Erweiterung des Kreises der „familia suspecta“ (Art. 1, 3, 6 bis 10).

d) Durchforstung der Regelungen des ABGB über Ehepakte

Das ABGB stammt aus dem Jahre 1811 und ist damit das älteste, noch in Geltung stehende Zivilgesetzbuch Europas. Grundsätzlich erfreut sich die Kodifikation dennoch ungebrochener Aktualität; allerdings nehmen gerade die Regelungen über das eheliche Güterrecht auf Gebräuche Bedacht, wie sie vor mehr als zwei Jahrhunderten üblich waren. Aus diesem Grund sollen daher Heiratsgut, Wiederlage, Morgengabe, Witwengehalt, Advitalitätsrecht und Einkindschaft aufgehoben werden, gleichzeitig die Regelungen über die Beendigung der Gütergemeinschaft im Fall der Scheidung begrifflich angepasst werden, weil das ABGB als „Scheidung“ noch die Bewilligung der räumlichen Trennung der Ehegatten „von Tisch und Bett“, nicht jedoch die Auflösung der Ehe dem Bande nach verstanden hatte. An der geltenden Rechtslage bezüglich des Ausstattungsanspruches wird nicht gerüttelt, allfällige legislative Überlegungen in diesem Bereich müssen kommenden Legislaturperioden vorbehalten bleiben (Art. 2 Z 3 bis 12).

e) Finanzierung von Besuchsbegleitung

Durch die anhaltend hohen Scheidungszahlen sind zunehmend mehr Kinder von der Trennung ihrer Eltern betroffen. Viele Kinder sehen dadurch den mit ihnen nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil nicht mehr regelmäßig oder aber überhaupt nicht mehr. Da dies das Wohl des Kindes gefährdet, hat der Gesetzgeber mit dem KindRÄG 2001 die Besuchsbegleitung (§ 185c AußStrG; nunmehr: § 111 AußStrG) geregelt. Die Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ermöglicht Kindern, deren Eltern zerstritten sind, ihren nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil in Anwesenheit einer fachlich geeigneten, neutralen dritten Person, der „BesuchsbegleiterIn“, regelmäßig zu sehen. Die Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG gewährleistet das Recht des Kindes und dient dem Wohl des Kindes (Art. 12 Z 1 bis 3).

f) Sprachliche Frühförderung von Kindern

Um den Erfolg von Kindern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, in der Schule von Beginn an zu unterstützen, soll ihre Sprachkompetenz bei der Schuleinschreibung überprüft und die Kinder durch fachliche Unterstützung im Hörverstehen und Sprechen gefördert werden (Art. 12 Z 4).

3. Kosten

Die Regelungen der Art. 1 bis 11 sind nicht geeignet, sich auf die Kosten öffentlicher Haushalte auszuwirken.

Finanzielle Auswirkungen des Art. 12 auf den Familienlastenausgleichsfonds:

Jährlicher Aufwand für die Besuchsbegleitung: 300.000 €

Jährlicher Aufwand für die Förderung der Sprachkompetenz: 500.000 €

Der Aufwand wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

4. Kompetenzgrundlage

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich die Art. 1 bis 11 des Entwurfes auf Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen); Art. 12 fußt auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG (Bevölkerungspolitik durch Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie).

Besonderer Teil

Zum Artikel 1

Die Rechtsordnung knüpft gelegentlich an die Lebensgemeinschaft an. Ein allgemeiner Begriff der Lebensgemeinschaft fehlt allerdings. Der **Art. 1** beseitigt diesen Mangel. Er definiert – in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung und Lehre – die Kriterien für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft. Demnach ist für die Annahme einer Lebensgemeinschaft das Bestehen einer Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Voraussetzung. Zwar müssen diese typischen Merkmale kumulativ vorliegen, doch kann das eine oder andere Merkmal auch weniger ausgeprägt sein oder im Einzelfall sogar ganz fehlen. So ist etwa die Geschlechtsgemeinschaft dann nicht relevant, wenn die Lebensgefährten physisch dazu nicht in der Lage sind oder schon ein fortgeschrittenes Lebensalter erreicht haben. Die Judikatur stellt auch auf ein Zusammenleben ab, das auf eine gewisse Dauer hin ausgerichtet ist. Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn die Lebensgefährten die Bedürfnisse des täglichen Lebens auf gemeinsame Rechnung bestreiten, das heißt, die Mittel zur Haushaltsführung gemeinschaftlich aufwenden. Ein Lebensgefährte muss den anderen an seinen Gütern teilnehmen lassen, wobei an dieses Kriterium kein allzu formaler Maßstab anzulegen ist. Getrennte Wirtschaft liegt aber vor, wo der Mann eine Frau im Rahmen eines Untermietverhältnisses beherbergte und diese für ihn entgeltlich den Haushalt führte. Voraussetzung für eine Lebensgemeinschaft ist insbesondere das Leben im gemeinsamen Haushalt. Personen, die bloß gelegentlich – etwa in einem Liebesverhältnis – beieinander nächtigen, bilden keine Lebensgemeinschaft, ebenso Personen, die die neue Lebensform „living apart together“ praktizieren, nämlich das gemeinsame Verbringen der Freizeit, jedoch das grundsätzlich getrennte Wohnen. Besonders wichtig ist nach der Judikatur die seelische Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl, auch die Dauerhaftigkeit. Nicht von Bedeutung ist für den Begriff der Lebensgemeinschaft, wie lange diese schon bestanden hat (*Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft⁸, 173 f, mwN). Freilich hindert dies den Materiengesetzgeber nicht, Rechtsfolgen erst an eine bestimmte Dauer des Bestandes einer Lebensgemeinschaft zu knüpfen. Nicht Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffes der Lebensgemeinschaft ist es, dass die Lebensgemeinschaft aus einem Mann und einer Frau, also einem verschiedengeschlechtlichen Paar, besteht. Diese Unterscheidung kann im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR im Fall *Karner* (EGMR 24.7.2003, BeschwNr. 40.016/98, ÖJZ 2004, 2 MRK 36) in ihrer Allgemeinheit keinesfalls aufrecht erhalten werden. Soferne allerdings ein Materiengesetz die Verschiedengeschlechtlichkeit geradezu erfordert, wird es dem Materiengesetzgeber vorbehalten bleiben, die Verschiedengeschlechtlichkeit als Voraussetzung besonders zu betonen, wie etwa im vorgeschlagenen § 2 FMedG (s. Art. 3). Eine wichtige Voraussetzung der Lebensgemeinschaft ist auch, dass es sich um eine Gemeinschaft von bloß zwei Personen handelt. Eine „Kommune“ erfüllt nicht den Begriff der Lebensgemeinschaft. Freilich schadet es nicht, wenn zwei Personen, die in Lebensgemeinschaft leben, ihren Haushalt mit einer anderen Person teilen, die außerhalb der Lebensgemeinschaft lebt, etwa dann, wenn einer der Lebensgefährten ein bereits erwachsenes Kind in die Gemeinschaft mitbringt. Weiter wird klargestellt, dass eine vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit eines Partners die Lebensgemeinschaft nicht aufhebt (**Abs. 1**).

Die bisherige Rechtsprechung stellt klar, dass keine Lebensgemeinschaft vorliegt, wenn Lebensgefährten in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, etwa Geschwistergemeinschaften oder eine Mutter-Sohn-ähnliche Beziehung (*Deixler-Hübner*, aaO, 174, mwN). Daher sagt der **Abs. 2**, dass eine Lebensgemeinschaft nicht vorliegt, wenn in gerader Linie verwandte Personen oder voll- oder halbbürtige Geschwister miteinander im gemeinsamen Haushalt wohnen. Bei der Verwandtschaft kommt es auf die statusmäßige Abstammung, nicht jedoch auf die (allenfalls abweichende) blutsmäßige Abstammung an. Solange nämlich ein Statusverhältnis nicht auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg begründet oder beseitigt worden ist, kann sich wegen des § 138a Abs 1 ABGB niemand auf den Bestand oder den Nichtbestand des Statusverhältnisses berufen (*Stormann* in *Schwimann*, Komm ABGB I³ § 138a Rz 1). Den Kreis der Personen, welche untereinander keine Lebensgemeinschaft eingehen können, weiter zu umschreiben, ist im Hinblick auf das Ehehindernis des § 6 EheG und sich allenfalls ergebende Ungleichbehandlungen nicht möglich.

Zum Artikel 2

Zur Z 1 (§ 90 Abs. 3 ABGB):

Den Kern der persönlichen Ehewirkungen bildet die umfassende eheliche Lebensgemeinschaft nach § 90 Abs. 1 ABGB (*Hopf/Kathrein*, Eherecht² (2005), § 90 ABGB Rz 1). Ein wesentliches Element dieser Lebensgemeinschaft ist die umfassende Pflicht zum wechselseitigen Beistand zwischen den Ehegatten. Schon nach bisheriger Lehre und Rechtsprechung umfasst diese Beistandspflicht auch die Pflege der Angehörigen des anderen Ehegatten und die Mitwirkung bei der Erziehung von Stiefkindern (OGH 2.9.3.1972, ZVR 1972/173 = EF-Slg. 16.906; *Hopf/Kathrein*, Eherecht² (2005), § 90 ABGB Rz 15 f; *Koch* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Komm ABGB, § 90 Rz 6; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann*, Komm ABGB I³, § 90 Rz 9).

Der neue § 90 Abs. 3 hat folgenden Sachverhalt vor Augen: Einem Ehegatten steht die Obsorge für sein leibliches Kind oder Wahlkind, das er in die Ehe mitgebracht hat, zu. Zwischen dem anderen Ehegatten (dem Stiefelternteil) und dem Kind (dem Stiefkind) besteht kein Verwandtschaftsverhältnis, sondern ein

Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie (*Welser*, Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht (2006), 250 und 491). Dem Stiefelternteil steht ex lege die Obsorge für das Stiefkind nicht zu.

Mit § 90 Abs. 3 wird nunmehr – im Interesse einer Betonung der (stief-)elterlichen Verantwortung in „Patchworkfamilien“ – im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten, dass die eheliche Beistandspflicht die Pflicht zur Unterstützung des anderen Ehegatten bei der Ausübung seiner Obsorge für die (Stief-)Kinder mit umfasst. Die Bestimmung entspricht einerseits den Realitäten – Stiefelternteile üben oft faktisch die Obsorge für Stiefkinder aus – und trägt andererseits dem Wunsch Rechnung, die sozialpsychische Begegnung zwischen Stiefelternteil und Stiefkind zu fördern.

Die Formulierung des § 90 Abs. 3 idFEntw. orientiert sich dabei am Vorbild des bewährten Art. 299 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), sodass auf schweizerisches Schrifttum und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. § 90 Abs. 3 geht aber nicht so weit, ein mit einer Verpflichtung verbundenes Recht des Stiefelternteils zu schaffen, den mit der Obsorge betrauten Elternteil in allen diesen Angelegenheiten, also insb. auch im Rahmen der gesetzlichen Vertretung des Kindes, seinerseits zu vertreten. Insoweit weicht § 90 Abs. 3 von Art. 299 ZGB ab. Denn nach der schweizerischen Bestimmung hat ein Stiefelternteil ex lege das Recht und die Pflicht, den mit der elterlichen Sorge betrauten Ehegatten immer dann zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern (insb. in Fällen der Verhinderung, etwa infolge von Krankheit oder Abwesenheit, oder Untätigkeit des Trägers der elterlichen Sorge). Dieses Recht erstreckt sich auch auf die gesetzliche Vertretungsmacht des Ehegatten für sein Kind, sodass der Stiefelternteil zum indirekten – seine Vertretungsmacht ist ja nur von der seines Ehegatten abgeleitet – gesetzlichen Vertreter des Stiefkindes wird (*Schwenzer* in *Honsell/Vogt/Geiser*, Komm ZGB I², Art. 299 Rz 4 f; *Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch12 (2002), 432; *Jakob* in *Kostkiewicz/Schwander/Wolf*, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2006), Art. 299 Rz 3).

Während der Gespräche im Zuge des legistischen Vorhabens wurde auch eine anders konzipierte – zusätzliche – Bestimmung erwogen. Nach dieser Bestimmung hätte eine Person, der durch einen Elternteil, wenn auch bloß für kürzere Zeit, ein Kind zur Betreuung anvertraut wurde, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen dieses Elternteils, diesen in der Obsorge vertreten sollen, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Diese Norm hätte Ähnlichkeiten mit Sec. 3 (5) des englischen Children Act 1989 aufgewiesen, wonach jener Person, die zwar von Rechts wegen nicht mit der Obsorge betraut ist, jedoch faktisch die Obsorge ausübt, das Recht zusteht, alles den Umständen nach Vernünftige zu tun, um das Kindeswohl zu schützen und zu fördern. Eine derartige Bestimmung wurde aber als zu weit gehend abgelehnt.

Nach dem vorgeschlagenen § 90 Abs. 3 trifft den Stiefelternteil eine angemessene Beistandspflicht. Praktisch wird diese Pflicht primär Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Stiefkindes im Alltag bedeuten. Zu denken ist etwa an die Beaufsichtigung in der Wohnumgebung oder auf dem Schulweg, an die Begleitung bei einem Arztbesuch und an die sonstige Pflege im Krankheitsfall. Aber auch die Gewährung von Trost und Zuspruch in Krisenzeiten und das Zulassen der Aufnahme der Stiefkinder in den gemeinsamen ehelichen Haushalt sind erfasst (vgl. zum ZGB: *Schwenzer* in *Honsell/Vogt/Geiser*, Komm ZGB I², Art. 299 Rz 1 f; *Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch12 (2002), 432; *Jakob* in *Kostkiewicz/Schwander/Wolf*, Schweizerische Zivilgesetzbuch (2006), Art. 299 Rz 2).

Nach § 90 Abs. 3 soll dem Stiefelternteil ex lege keine Vertretungsmacht für das Kind oder für den mit der Obsorge betrauten Elternteil zukommen. Freilich ist es dem mit der Obsorge betraute Elternteil unbenommen, dem Stiefelternteil eine dementsprechende Vollmacht – allenfalls auch durch konkudent Erklärung – rechtsgeschäftlich einzuräumen, sodass der Stiefelternteil den gesetzlichen Vertreter, und damit indirekt das Kind, vertreten kann.

Die Beistandspflicht nach dem vorgeschlagenen § 90 Abs. 3 betrifft ausschließlich die Obsorge für Stiefkinder, nicht deren Unterhalt. Die Rechtslage zu der Frage, ob ein Ehegatte verpflichtet ist, dem anderen (ihm gegenüber unterhaltsberechtigten) Ehegatten die Mittel zu verschaffen, um eigene Unterhaltspflichten gegenüber Stiefkindern zu erfüllen, erfährt durch das FamRÄG 2006 daher keine Änderung (vgl. zum dzt. Stand: *Koch* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Komm ABGB, § 94 Rz 3; aaA: *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ (2006), 474 mwN; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann*, Komm ABGB I³, § 94 Rz 1).

Zur Z 2 (Aufhebung des § 543):

§ 543 ABGB schließt Personen „welche des Ehebruchs oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind“ vom Erbrecht aus einer letztwilligen Erklärung aus. Dazu ist einerseits festzuhalten, dass der Ehebruch nicht mehr gerichtlich strafbar ist, sodass eine – allgemein verbindliche – Feststellung nicht mehr möglich ist und andererseits ein „gerichtliches Geständnis“ wohl nur noch ausnahmsweise erfolgen mag. Die Bestimmung führt daher zu Wertungswidersprüchen. Auch bezüglich der Blutschande kann die Bestimmung zu Ungereimtheiten führen: Missbraucht etwa ein Elternteil ein Kind und bedenkt dieses – um den Schaden gut zu machen – im überreichen Maß letztwillig, so würde gerade das ausgeschlossen sein. Am Gegenwartsbezug der einschränkend ausgelegten Bestimmung wird daher Zweifel geübt (*Eccher* in *Schwimann*, Komm ABGB I³, § 543 RZ 1 mwN); sie soll daher aufgehoben werden.

Zu den Z 3 (Aufhebung der §§ 669 bis 671), Z 4 (Überschrift des 28. Hauptstücks), Z 5 (§ 1217), Z 6 (Aufhebung der §§ 1218, 1219, 1225 bis 1230, 1231 erster Satz und 1232), Z 7 (Überschrift zu § 1233), Z 9

(Aufhebung der §§ 1242, 1244 und 1245) sowie Z 10 (Aufhebung der §§ 1248, 1255 bis 1260, 1261, 1263 und 1264):

1. Die §§ 669 bis 671 knüpfen an das Heiratsgut an. Das Heiratsgut wird aber aufgehoben (s. P 4). Sie sollen daher aufgehoben werden.

2. Das 28. Hauptstück regelt bereits jetzt die Ehepakte und den Ausstattungsanspruch von Personen, die eine Ehe eingehen. Im Hinblick darauf, dass zahlreiche Ehepakte aufgehoben werden und nur noch die Gütergemeinschaft und der Erbvertrag als ausdrücklich geregelte Ehepakte im Gesetz belassen werden, scheint es geboten, den Ausstattungsanspruch in die **Überschrift des 28. Hauptstückes** aufzunehmen.

3. Aus dem bereits zu 2. dargestellten Grund wird die Definition der Ehepakte in § 1217 dahin geändert, dass die Aufzählung nur noch die Gütergemeinschaft und den Erbvertrag umfasst.

4. Heiratsgut ist dasjenige Vermögen, welches von den Eltern der Braut oder von dritter Seite dem Mann zur Erleichterung des ehelichen Aufwandes übergeben wird. Es ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, die Ausstattung der Braut dadurch zu besorgen, dass das entsprechende Vermögen dem Bräutigam übergeben wird. Die Regelungen über das Heiratsgut werden daher aufgehoben (§§ 1218, 1219, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229 und 1230). Der Anspruch des verheirateten Mannes und der verheirateten Frau auf Ausstattung (§§ 1220 bis 1224 und 1231 zweiter Satz) bleibt von dieser Aufhebung unberührt.

5. Die §§ 1230 und 1231 erster Satz regeln die Widerlage. Bei der Widerlage handelt es sich um die Vermehrung des Heiratsgutes durch den Bräutigam oder einen Dritten. Auch die Widerlage soll als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben werden.

6. § 1232 regelt die Morgengabe. Das ist das Geschenk, das der Mann der Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht und nach dem Notariatsaktsgesetz zur Verbindlichkeit ohne wirkliche Übergabe der Notariatsaktsform bedürfte. Eine derartige Morgengabe ist heute nicht mehr üblich; es steht allerdings auch in Zukunft den Verlobten frei, einen derart gestalteten Schenkungsvertrag zu schließen. § 1232 kann daher aufgehoben werden.

7. Durch die Aufhebung von Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe wird die Ziffer „4.“ vor der **Überschrift „Gütergemeinschaft“** obsolet. Diese soll daher beseitigt werden.

8. § 1237 regelt den gesetzlichen ehelichen Güterstand und weist in seiner Überschrift die Z „5.“ auf. Diese Nummerierung ist im Hinblick auf die Aufhebung verschiedener Rechtsinstitute obsolet. Dies macht eine Änderung der **Überschrift zu § 1237** erforderlich.

9. § 1242 regelt das Witwengehalt. Das ist jener Ehepakt, in dem bestimmt wird, was der überlebenden Ehefrau zum Unterhalt bestimmt wird. § 1244 regelt den Verlust des Witwengehaltes für den Fall der Wiederverheilichung der Witwe. Das Witwengehalt ist totes Recht (*Brauneder* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 1244 Rz 1). Die §§ 1242 und 1244 sollen daher aufgehoben werden.

10. § 1245 regelt die Sicherstellung des mit dem vorgeschlagenen Gesetz aufgehobenen Heiratsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes. Er ist daher ebenfalls aufzuheben.

11. § 1248 regelt wechselseitige Testamente von Ehegatten. Die legistische Einordnung der erbrechtlichen Bestimmung versteht sich aus der Vertragspraxis zur Zeit des ABGB (*Brauneder* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 1248 Rz 1). Im Hinblick darauf, dass sie frei widerruflich sind, unterscheiden sie sich aber von anderen letztwilligen Verfügungen überhaupt nicht. Eine besondere Regelung ist daher entbehrlich. § 1248 wird daher aufgehoben.

12. § 1255 ABGB regelt das Advitalitätsrecht, die Fruchtnießung auf den Todesfall. Es kam als polnisches (galizisches) Lokalrecht in das ABGB, und zwar, da eine Ausnahme von der sonst strikten Ablehnung lokaler Rechte, in der Meinung allgemeiner Akzeptanz. Allerdings kam es nicht dazu. Das Advitalitätsrecht blieb nämlich außerhalb Galiziens und damit im Gebiet des heutigen Österreich totes Recht (*Brauneder* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 1255 Rz 1). § 1256 regelt die Verbücherung des Fruchtgenussrechtes und ist im Hinblick auf das GBG gegenstandslos. Er kann daher aufgehoben werden. Die §§ 1257 und 1258 nehmen ebenfalls auf die Fruchtnießung Bezug und können im Hinblick auf die Aufhebung des § 1255 ebenfalls aufgehoben werden.

13. § 1259 regelt die so genannte Einkindschaft, das ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleichgehalten werden sollen. Nach *Brauneder* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 1259 Rz 1, ist die Bestimmung zwar noch aktuell, hindert aber nicht, den Wirkungen der Einkindschaft nahe kommende letztwillige Verfügungen zu treffen, weil ja die Testiersfreiheit besteht (*Brauneder* aaO Rz 2). Da Erbverträge zugunsten Dritter nicht gemacht werden können und die Wirkung des Verbotes der Einkindschaft beschränkt ist, wird vorgeschlagen, auch § 1259 aufzuheben.

14. Die §§ 1260 und 1261 beziehen sich auf den Fall eines Konkurses eines Ehegatten bei der Vereinbarung von Heiratsgut, Widerlage und Witwengehalt. Im Hinblick auf die Aufhebung dieser Instrumente können daher auch die §§ 1260 und 1261 aufgehoben werden.

15. Die §§ 1263 und 1264 regeln die Wirkung einer „Scheidung“ im Sinn der Stammfassung des ABGB, nämlich einer Trennung von Ehegatten von Tisch und Bett unter Aufrechterhaltung des Ehebandes auf die

Ehepakte. Eine derartige Scheidung sieht das österreichische Eherecht seit In-Kraft-Treten des Ehegesetzes, dRGL. I S 807/1938, nicht mehr vor. Die §§ 1263 und 1264 können daher aufgehoben werden.

Zur Z 8 (§ 1237):

Im Wortlaut des § 1237 wird – ohne inhaltliche Änderung – zum Ausdruck gebracht, das Ansprüche eines Ehegatten an den anderen – nach § 81 ff EheG – möglich sind. Weiter wurde die Nummerierung der Überschrift beseitigt.

Zur Z 11 (§ 1265):

§ 1265 enthält die noch die Anführung durch das EheG aufgehobenen § 102 ABGB. Diese Anführung wird daher formell aufgehoben. Die Überschrift zu § 1265 weist eine obsolet gewordene Nummerierung auf, die entfernt wird.

Zur Z 12 (§ 1266):

Mit der neuen Fassung des § 1266 wird – ohne inhaltliche Änderung – die Terminologie der geltenden Gesetzeslage angepasst und der überholte Begriff der „Trennung der Ehe“ durch „Scheidung“ und „Aufhebung“ ersetzt (s auch die Erl. zu Z 10 P 15). Die in der alten Bestimmung zitierten §§ 115 und 133 ABGB über die Trennung der Ehe wurden bereits durch das Ehegesetz, dRGL. I S 807/1938, aufgehoben, § 117 ABGB durch das EheRwG, BGBI. Nr. 412/1975. Statt bei Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten gilt **Satz 1** nun für die Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit gleichzeitigem Verschulden oder ohne Verschulden oder die (einvernehmliche) Scheidung nach § 55a EheG. Damit wird der Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach § 1266 Satz 1 schon bisher analog auf die genannten Scheidungs- bzw. Aufhebungsformen anzuwenden war (*Brauneder* in Schwimann, Komm ABGB V³, § 1266 Rz 2). Die Wendung „soweit darüber kein Vergleich getroffen wird (§ 117)“ wird nunmehr durch die Formulierung „sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde“ ersetzt. Haben die Ehegatten bereits bei Eingehung des Ehepaketes Scheidungsfolgen vorgesehen oder solche erst später geregelt, geht eine solche Einigung den dispositiven Regeln im Rahmen des Zulässigen vor (*Koch* in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Komm ABGB, § 1266 ABGB Rz 2).

Satz 2 der Bestimmung wurde ebenfalls sprachlich an die geltende Gesetzeslage angepasst und regelt – wie auch schon bisher – die Auswirkungen einer mit Urteil geschiedenen Ehe auf abgeschlossene Ehepakte. Überdies wurde hier die herrschende Lehre und Rechtsprechung, dass Satz 2 nicht nur für den schuldlosen, sondern auch für den minderschuldigen Ehegatten gilt (JBl 1952, 158; SZ 31/93), ausdrücklich festgeschrieben.

In den **Sätzen 3 und 4** wurde – die von der erwähnten Rechtsprechung vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf den minderschuldigen Ehegatten in den Gesetzeswortlaut aufgenommen, die Bestimmungen aber im übrigen inhaltsgleich beibehalten.

Zum Artikel 3:

Im Art. 1 wurde der Begriff der Lebensgemeinschaft festgelegt. Dieser Begriff nimmt – der Entscheidung des EGMR im Fall *Karner v Österreich* (EGMR 24.7.2003, BeschwNr. 40.016/98, ÖJZ 2004, 2 MRK 36) folgend – auf das Geschlecht der in der Lebensgemeinschaft lebenden – insbesondere auf das Kriterium der Heterosexualität – nicht Bedacht. Das österreichische Fortpflanzungsmedizingesetz gewährt medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe und in einer Lebensgemeinschaft. Allein lebende Personen sind von der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausgeschlossen. Das Fortpflanzungsmedizingesetz bekennt sich somit dazu, dass bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung das Wohl des Kindes dadurch gewahrt werden soll, dass es tunlichst in einer geordneten Familie aufwachsen soll. Weiter folgt das Fortpflanzungsmedizingesetz in der Frage der Zulassung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dem Grundsatz, dass es medizinische Gründe sind, die Zugang für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bieten, keinesfalls jedoch Lebensstrukturen jener Eltern, die ein Kind wünschen, aber die erforderlichen Formen des Zusammenlebens nicht eingehen möchten. Aus diesem Grund wird – wie bereits dargelegt – auch alleinstehenden Personen die medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwehrt. In Fortführung dieses Gedankens ist es erforderlich, die durch den in Art. 1 neu geschaffenen Begriff der Lebensgemeinschaft möglicherweise ausgelösten Auswirkungen im Fortpflanzungsmedizinrecht zu modifizieren. Schon bisher war anerkannt, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nach § 2 Abs. 1 FMedG nicht in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erlaubt ist (Schwimann, StAZ 1993, 169, bes. 173). § 2 Abs. 1 FMedG ist daher dahin zu ergänzen, dass medizinisch unterstützte Fortpflanzung – so wie bisher – nur in einer Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau (somit einer verschiedengeschlechtlichen) erlaubt ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers bei Schaffung des Fortpflanzungsmedizingesetzes. Die Erörterung allfälliger Änderungen in diesem Bereich muss einer eingehenden rechtspolitischen Diskussion zum Gesamtkomplex der Fortpflanzungsmedizin vorbehalten bleiben und kann in diesem Legislativprojekt nicht bewältigt werden.

Zu Art. 4:

Zu Z 1 bis 3 (§§ 82 Abs. 2, 87 Abs. 1 und 3 und § 97):

1. Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe wurden durch das EheRÄG 1978 in das EheG eingefügt und sind mit 1.7.1978 in Kraft getreten. Sie sind 1985 und zuletzt durch das EheRÄG 1999 novelliert worden. Der Aufteilung unterliegen nach geltendem Recht das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse, das sind grundsätzlich jene

Vermögenswerte, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft geschaffen, zu deren Erwerb sie während dieser Zeit beigetragen haben (eheliche Errungenschaften). Es muss sich um einen Wertzuwachs im Vermögen eines der Ehegatten handeln, der durch Arbeit, Aufwendungen oder Konsumverzicht bewirkt wurde (*Hopf/Kathrein*, Ehrech², § 81 EheG, Rz 1 mwN). Zur Aufteilung gelangen dabei nur die Ersparnisse und das Gebrauchsvermögen, soweit beides nach der Eheschließung und vor Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben oder verwendet wurde, aber nur wenn es zu letzterem Zeitpunkt noch vorhanden war (*Koch* in Koziol/Bydlinsky/Bollenberger, Komm ABGB, § 81 EheG Rz 3). Die Legaldefinition des Gebrauchsvermögens stellt auf die Tatsache des Gebrauchs durch beide Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft ab. Dabei kommt es grundsätzlich auf das Ausmaß des Gebrauchs durch die beiden Ehegatten nicht an; es muss aber doch regelmäßiger, nicht ganz ausnahmsweiser Gebrauch durch beide Ehegatten – das ist nicht notwendig gemeinsamer, sondern auch abwechselnder Gebrauch – vorliegen (*Stabentheiner* in Rummel Komm ABGB II/4³, § 81 EheG Rz 6). Die Zugehörigkeit der Ehewohnung zum ehelichen Gebrauchsvermögen wird ausdrücklich angeführt.

Als Ehewohnung im Sinne des § 81 Abs. 2 EheG ist jene Wohnung zu verstehen, in der die Ehegatten bei Wirksamwerden der Scheidung im gemeinsamen Haushalt leben bzw. zuletzt gelebt haben, in der sich der Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten befindet oder befunden hat. Wesentlich ist also die Widmung der Räumlichkeiten durch den über ihre Nutzung verfügberechtigten Ehegatten zum Ort gemeinsamen Wohnens (*Hopf/Kathrein*, Ehrech², § 81 EheG Rz 7). Der Aufteilung unterliegen aber nur solche Sachen, die nicht durch § 82 EheG ausgenommen sind. So sind zunächst gemäß Abs. 1 Z 1 – unabhängig vom Erwerbsgrund – all jene Sachen nicht aufzuteilen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat. Nach der Eheschließung von nur einem Ehegatten erworbene Sachen scheiden darüber hinaus aus der Aufteilungsmasse aus, wenn sie der Ehegatte von Todes wegen oder durch Schenkung von einem Dritten erworben hat (*Koch* in Koziol/Bydlinsky/Bollenberger, Komm ABGB, § 82 EheG Rz 1 f). § 82 Abs. 2 EheG schafft jedoch hinsichtlich der Ehewohnung eine Ausnahme von dieser Ausnahme, denn unter bestimmten Voraussetzungen ist die Ehewohnung, obwohl sie nach § 82 Abs. 1 Z 1 EheG von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben, oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, wegen der Anordnung des Abs. 2 in die Aufteilung einzubeziehen (*Stabentheiner* in Rummel, Komm ABGB II/4³, § 82 EheG Rz 16). Demnach ist die Ehewohnung dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf die Weiterbenützung angewiesen ist. Darüber hinaus unterliegt eine solche Ehewohnung in einem zweiten Bedarfsfall der Aufteilung, nämlich wenn ein berücksichtigungswürdiger Bedarf eines gemeinsamen Kindes an der Weiterbenützung der Ehewohnung besteht (*Hopf/Kathrein*, Ehrech², § 82 EheG Rz 1a). Der geltende § 87 regelt besondere Gestaltungsmöglichkeiten des Außenstreitgerichts hinsichtlich der Ehewohnung. Abs. 1 erfasst dabei Ehewohnungen eines oder beider vormaligen Ehegatten kraft eines dinglichen Rechts, während Abs. 2 Miet- und Genossenschaftswohnungen abdeckt und das Gericht ermächtigt, den Eintritt in das Rechtsverhältnis oder die alleinige Fortsetzung des bisher gemeinsamen Rechtsverhältnisses anzuordnen. Nach Abs. 1 kann das Gericht dabei die Übertragung des Eigentums, die Übertragung eines Miteigentumsanteils, die Übertragung des Wohnungseigentums, die Übertragung eines sonstigen dinglichen Rechts jeweils von einem Ehegatten auf den anderen und schließlich die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts zugunsten eines Ehegatten anordnen (*Bernat* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 87 EheG Rz 1 f). Schon bisher sollen nach der Intention des Gesetzes die Ehegatten die Vermögensaufteilung (und allfällige Ausgleichszahlungen) nach einer Auflösung der Ehe vorrangig einvernehmlich regeln. Ein gerichtliches Aufteilungsverfahren ist nur insoweit vorgesehen, als eine solche Einigung nicht erzielt werden kann. Dieser Vorrang gilt insbesondere für Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Auflösung der Ehe geschlossen werden. Für sonstige Vereinbarungen während aufrechter Ehe, mit denen eine künftige Vermögensaufteilung bei einer allfälligen Auflösung der Ehe im Vorhinein geregelt wird, gelten die Einschränkungen des § 97 Abs. 1 EheG. Dabei ist zwischen Vereinbarungen betreffend das Gebrauchsvermögen einerseits und solchen betreffend die Ersparnisse andererseits zu unterscheiden (*Koch* in Koziol/Bydlinsky/Bollenberger, Komm ABGB, § 96 EheG Rz 1). Der Gesetzgeber hat sich beim teilweise zwingenden Charakter der Aufteilungsregelungen von der Erwägung leiten lassen, dass die gesetzlichen Regelungen weitgehend dem in der Lebenswirklichkeit vorhandenen partnerschaftlichen Bewusstsein entsprechen und es von vielen Ehegatten als „gerecht“ empfunden wird, im Fall einer Auflösung der Ehe jene Gegenstände, die ihnen während der Ehe zum gemeinsamen Gebrauch gedient haben, aufzuteilen. Auch entspricht dies der früheren Regelung der 6. DVHeG, eine zwingende Aufteilung der Ehewohnung und des Hauptsrats vorgesehen hat (*Hopf/Kathrein*, Ehrech², § 97 EheG Rz 1). Die Vorausregelung über eine spätere Aufteilung der ehelichen Ersparnisse unterliegt ausschließlich einer formellen Schranke; sie muss die allgemeinen Gültigkeitserfordernisse für Verträge erfüllen und zusätzlich in Form eines Notariatsakts geschlossen werden. Inhaltlich sind derartigen Vorabregelungen jedoch keine Grenzen gesetzt, sodass auch ein gänzlicher Verzicht, selbst unter Ausschluss der Umstandsklausel, auf den Anspruch auf Aufteilung der ehelichen Ersparnisse grundsätzlich wirksam ist (*Stabentheiner* in Rummel, Komm ABGB II/4³, § 97 EheG Rz 1; *Hopf/Kathrein*, Ehrech², § 97 EheG Rz 3; *Bernat* in Schwimann, Komm ABGB I³, § 97 EheG Rz 3). Im Gegensatz dazu kann in Vorhinein auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens (oder auf Ausgleichszahlungen) dafür nicht verzichtet werden. Eine einvernehmliche Planung – auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe (§ 97 Abs. 2 EheG) – ist aber dennoch möglich. Durch eine derartige Vereinbarung kann derzeit aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ehegatte zu einem späteren Zeitpunkt, binnen der Jahresfrist des § 95 EheG eine gerichtliche

Aufteilung verlangt. Kommt es zu einer rechtzeitigen Anrufung des Gerichts so hat der Außerstreitrichter auch eine inhaltlich ausgeglichene, und somit billige, Vorwegvereinbarung inhaltlich zu überprüfen. Der Außerstreitrichter wird jedoch bei der Frage, auf welche Weise das Vermögen billig zu teilen ist, auch auf den Inhalt der von den Ehegatten geschlossenen Vereinbarungen sowie auf die Gründe, warum die Ehegatten zu einer solchen Vereinbarung gelangt sind, einzugehen haben und dies in seine Wertung einzubeziehen haben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die nach dem §§ 81 ff zu treffende Entscheidung inhaltlich der nach § 97 Abs. 1 EheG unwirksamen Vereinbarung entsprechen müsse. Eine Vorwegvereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens entfaltet dann volle Wirksamkeit, wenn die Ehegatten innerhalb der Jahresfrist des § 95 EheG die Aufteilung weder einvernehmlich regeln noch das Außerstreitgericht anrufen (*Hoff/Kathrein, Ehrech², § 97 EheG Rz 2; Koziol/Wesler, Bürgerliches Recht I⁽¹³⁾, 517; aM: Stabentheiner in Rummel, Komm ABGB II/4³, § 97 EheG Rz 1; Bernat in Schwimann, Komm ABGB I³, § 97 EheG Rz 2*).

2. Diese sehr starke Rechtsfolge einer Scheidung kann sich in der Lebensrealität als hinderlich herausstellen: Menschen, die nach einer Scheidung eine neue Ehe eingehen wollen, möchten nicht riskieren, dass im Fall der Scheidung ihr in die Ehe eingebrachtes Haus an den anderen Ehegatten übertragen wird. Dieses Risiko hindert auch mitunter nahe Angehörige junger Eheschließender, diese mit einer im Eigentum befindlichen Wohnmöglichkeit auszustatten. Letztlich kann sich daher diese starke Scheidungsfolge in einem gewissen Sinn als ehefeindlich erweisen. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, den Gestaltungsspielraum der Ehegatten hinsichtlich einer Ehewohnung zu erweitern.

Bezüglich der Ehewohnung soll es daher zunächst möglich sein, eine Ehewohnung, die jetzt nicht in die Aufteilung fiele, jedenfalls – im Interesse des finanziell schwächeren Teiles - in die Aufteilung einzubeziehen (opting-in - § 82 Abs. 2 letzter Satz). Andererseits sollen die Ehegatten für eine in die Ehe eingebrachte, (künftig) von einem Ehegatten allein ererbte oder ihm von einem Dritten geschenkte Wohnung vereinbaren können, dass eine Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechts an der Ehewohnung von einem auf den anderen – im Interesse des Schutzes des Eigentums an der Ehewohnung - ausgeschlossen wird (opting-out - § 87 Abs. 3 zweiter Satz). Dieser Ausschluss der Eigentumsübertragung ist wegen der Verweisung auf den ganzen § 82 Abs. 2 in § 87 Abs. 3 auch für eine erst in die Aufteilung optierte Wohnung möglich. Die Änderungen machen eine Umgliederung des § 87, der im Übrigen unverändert bleibt, nötig. Eine Vereinbarung, mit der die Ehegatten die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechts ausschließen, soll für das Gericht in jedem Fall bindend sein. Dabei könnte es allerdings sein, dass durch den langen Zeitlauf der Ehe sich die Lebensverhältnisse der Ehegatten derart entwickelt haben, dass die vor der Eheschließung getroffene Vereinbarung sich im Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse letztlich als unbillig herausgestellt. Dem trägt der neue § 97 Abs. 2 Rechnung: Soweit eine Vereinbarung über die Wohnung unbillig wäre, soll das Gericht ein schuldrechtliches Benützungsverhältnis zwischen den Ehegatten für einen angemessenen Zeitraum anordnen können. In den der Vorbereitung dieser Bestimmung vorangehenden Expertengesprächen wurde dieser Zeitraum mit höchstens einem Jahr angedacht. Als Gründe für die Unbilligkeit nennt das Gesetz ausdrücklich die Dauer der Ehe, die Entwicklung der Lebensverhältnisse und das Wohl der gemeinsamen Kinder, gleichwohl ist diese Aufzählung bloß beispielhaft. Auch andere Gründe für die Unbilligkeit, etwa die besondere Adaptierung der Wohnung im Hinblick auf eine Behinderung eines der Ehegatten, könnte in Betracht kommen. In einem solchen Fall wird wegen der Schwierigkeit, eine neue Wohnung zu beschaffen, wohl auch eine Verlängerung der Benützung der ehemaligen Ehewohnung bis etwa zwei Jahre – bei besonderer Härte wohl auch etwas darüber hinaus – in Betracht kommen. Muss dieser Ehegatte schließlich ausziehen, so können die ihm erwachsenden Kosten des Wohnungswechsels dem anderen Ehegatten auferlegt werden. Das Gericht kann daher die Räumung der Ehewohnung von einer angemessenen Zahlung für die Kosten des Wohnungswechsels abhängig machen. Zu den Kosten des Wohnungswechsels werden die eigentlichen Kosten der Übersiedlung durch ein Möbeltransportunternehmen ebenso gehören, wie die für die Beschaffung einer Mietwohnung üblicherweise auflaufenden Entgelte für die Vermittlung. Die deutlich höheren Entgelte für die Vermittlung des Kaufes einer Eigentumswohnung oder eines Eigentumswohnhauses und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Kosten werden vom Begriff der angemessenen Zahlung freilich nicht umfasst sein und vom weichenden Ehegatten selbst getragen werden müssen.

Für die Aufteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens öffnet der neue § 97 Abs. 1 nunmehr auch die Möglichkeit umfassender Vorausverfügungen. Allerdings schränkt dies der zweite Satz für den Fall ein, dass die Einhaltung der Vereinbarung sich – möglicherweise erst nach vielen Ehejahren – als grob unbillig herausstellt: Haben sich nämlich die maßgeblichen Verhältnisse seit Vertragsabschluss geändert, und führt diese Änderung zu einer groben Unbilligkeit, so ist die Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht bindend. Für die Vorausverfügungen über ehelisches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse schreibt das Gesetz die Form des Notariatsaktes vor.

Zum Artikel 5:

Zu den Z 1 und 2 (§ 14 Abs. 3 und § 46 Abs. 1):

Stiefkinder sind derzeit nach dem Tod des Mieters nicht eintrittsberechtigt. Dies kann allerdings zu Härten führen, insbesondere dann, wenn das Stiefkind bereits lange bei einem Stiefelternteil gelebt hat und nach dessen Tod die Wohnung dringend weiter benötigt. Es wird daher vorgeschlagen, das Eintrittsrecht auf Kinder des

Ehegatten zu erweitern (**§ 14 Abs. 3**). Sind die eintrittsberechtigten Stiefkinder noch minderjährig, so soll der Vermieter weiterhin nur den Hauptmietzins in der Höhe begehren können, den er ohne den Eintritt erhalten hätte. Dies wird durch eine Aufnahme der Kinder des Ehegatten in die Aufzählung des **§ 46 Abs. 1** erreicht.

Zum Artikel 6:

Zu den Z 1 und 2 (§§ 55 Abs. 1, 75 Abs. 1):

Die §§ 55 Abs. 1 und 75 Abs. 1 regeln freie Werknutzungen zugunsten naher Angehöriger an einem Bildnis, also an einem Werk der Bildenden Kunst, das eine Person in erkennbarer Weise darstellt, bzw. bezüglich des Leistungsschutzrechtes des Lichtbildherstellers an einem Lichtbild einer Person. Der Besteller und seine Erben, der Abgebildete und nach seinem Tod die mit ihm in gerader Linie Verwandten und der überlebende Ehegatte haben das Recht, einzelne Lichtbilder des Werkes der bildenden Kunst bzw. einzelne Vervielfältigungsstücke des Lichtbildes entweder selbst herzustellen oder durch einen anderen, auch entgeltlich, herstellen zu lassen. Es kommt allerdings immer häufiger dazu, dass abgebildete Personen ohne Hinterlassung von Nachkommen in gerader Linie oder ohne Hinterlassung von Ehegatten sterben. Die Lebensgefährten dieser Personen haben dann die Möglichkeit nicht mehr, an Bilder der verstorbenen geliebten Menschen heranzukommen. Dies soll durch die Aufnahme des Lebensgefährten in den Katalog der Berechtigten geändert werden. Eine übermäßige Belastung oder gar Aushöhlung des Urheberrechtes des bildenden Künstlers bzw. des Leistungsschutzrechtes des Lichtbildherstellers ist dadurch nicht zu befürchten

Zur Z 3:

§ 77 Abs. 2 definiert den Kreis der bei Verletzungen des Rechts auf Briefschutz im Fall des Todes des Verfassers oder Adressaten klageberechtigten Teil der nahmen Angehörigen. Hier soll der Lebensgefährte Berücksichtigung finden (auf die Erl. Zu den Z 1 und 2 wird verwiesen). Die Änderung wirkt sich auch auf den Kreis der klageberechtigten nahen Angehörigen bei Verletzung des Bildnisschutzes nach § 78 aus.

Zum Artikel 7 (§ 321 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZPO)

Das in § 321 ZPO statuierte Aussageverweigerungsrecht eines Zeugen will diesem in erster Linie Interessenskollisionen und damit verbundene persönliche Nachteile sowie Gewissenskonflikte ersparen, in die ihn die Aussage wegen familiärer Beziehungen oder beruflicher Verpflichtungen bringen könnte. Überdies soll die Möglichkeit, die Aussage verweigern zu können, den Zeugen vor einer falschen Aussage bewahren, weshalb das Aussageverweigerungsrecht auch dem Schutz der Wahrheitsfindung in der Rechtspflege dient (**Frauenberger in Fasching, KomZPO² III, § 321 Rz 6 mwN**).

Mit der Neufassung des § 321 Abs. 1 Z 1 ZPO wurde der Kreis der Personen, denen der Zeuge durch familiäre oder familienähnliche Bande verbunden ist und die deshalb dem Schutzbereich der Bestimmung angehören, an die Definition des „Angehörigen“ gemäß § 72 StGB angeglichen und damit zugleich mehrfach erweitert.

Die §§ 152, 153 StPO regeln die Entschlagungsrechte von Zeugen im Strafprozess und verfolgen im Wesentlichen denselben Normzweck wie die Bestimmung des § 321 ZPO. Der geschützte Personenkreis im Strafverfahren wird durch § 72 StGB (Legaldefinition des „Angehörigen“) festgelegt, auf den § 152 Abs. 1 Z 2 StPO unmittelbar, § 153 Abs. 1 qua § 152 Abs. 1 Z 2 verweist. Die modernere Umschreibung des Angehörigen in § 72 StGB wurde als Richtschnur für den gemäß der Neufassung des § 321 Abs. 1 Z 1 ZPO schützenswerten Personenkreis herangezogen.

In den Personenkreis des § 321 Abs. 1 Z 1 ZPO soll nun zum Einen der Lebensgefährte des Zeugen samt dessen Kindern und Enkeln einbezogen werden. Damit soll die Regelung an die Anforderungen, die moderne Formen familienähnlichen Zusammenlebens mit sich bringen, angepasst werden. Jene schutzwürdige gefühlsmäßige Nahebeziehung, die ein Aussageverweigerungsrecht vor Gericht rechtfertigt, besteht typischerweise auch zwischen zwei Personen, die in einer auf längere Dauer beabsichtigten Partnerschaft, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist, zusammen leben. Diesem Umstand wurde im Bereich des Strafrechts bereits Rechnung getragen; so stellt § 72 Abs. 2 StGB i.d.g.F. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie deren Kinder und Enkel Angehörigen gleich.

Weiter umfasst der im Zivilverfahren geschützte Personenkreis nunmehr auch die Neffen/Nichten, Großneffen/-nichten, Onkeln/Tanten, Großonkeln/-tanten sowie Cousins und Cousinen des Zeugen, da ein emotionales Naheverhältnis typischerweise auch zu diesen Familienangehörigen besteht und diese deshalb – wie dies bereits in den zitierten strafrechtlichen Regelungen vorgesehen ist – in den Schutzbereich der Bestimmung einzubeziehen sind.

§ 321 Abs. 2 ZPO erstreckte das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen schon bisher auf jene Fälle, in denen das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr bestanden hat. Der dahinter stehende Gedanke, dass die Beendigung der Ehe die emotionale Nahebeziehung des Zeugen im Regelfall nicht beseitigt und diesem daher auch dann noch das Recht zur Verweigerung der Aussage im gerichtlichen Verfahren zukommen muss, ist auch auf die Beendigung sonstiger in Z 1 geschützter familiärer oder familienähnlicher Naheverhältnisse analog anwendbar. Folglich wird die Bestimmung des Abs. 2 nun dergestalt formuliert, dass das Aussageverweigerungsrecht eines Zeugen über die Dauer des Bestandes jeglichen Naheverhältnisses im Sinne der Z 1 hinaus weiter bestehen soll.

Zum Artikel 8:**Zur Z 1 (§ 105 Abs. 1):**

Der § 105 Abs. 1 regelt die Überlassung von unentbehrlichen Wohnungsräumen bei der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft für den Verpflichteten und „der mit ihm lebenden Familienmitglieder“. Der Kreis dieser Personen wird nunmehr auf die Familienmitglieder des Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder erweitert, soferne diese mit dem Verpflichteten im gemeinsamen Haushalt leben.

Zur Z 2 (§ 250 Abs. 1):

§ 250 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 6 und 8 regelt den Umfang der unpfändbaren Gegenstände des Verpflichteten und „der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder“. Der Kreis dieser Familienmitglieder soll nunmehr – wie bereits zu § 105 Abs. 1 gesagt, präzise umschrieben werden.

Zum Artikel 9:**Zur Z 1 (§ 5 Abs. 4):**

§ 5 Abs. 4 regelt die Überlassung von Wohnungen an den Gemeinschuldner, die für ihn oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrlich sind. Wie bereits zu Art. 8 Z 1 und 2 ausgeführt, wird der Kreis dieser Familienangehörigen nunmehr präzise umschrieben.

Zur Z 2 (§ 32 Abs. 1):

§ 32 Abs. 1 regelt – für die Anfechtung im Konkurs – den Kreis der „familia suspecta“, also jener naher Angehörigen, welche bevorzugt begünstigt werden. Diese Umschreibung nimmt auf Patchworksituationen, nämlich im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht Bedacht. Im Sinn einer Berücksichtigung neuer Lebensformen, die den in ihnen lebenden Menschen nicht ausschließlich zum Vorteil geraten kann, ist daher der Kreis der familia suspecta entsprechend zu ergänzen, und zwar um die Pflegekinder des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie das mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind des Lebensgefährten.

Zum Artikel 10:**Zu § 4 Abs. 1:**

In gleicher Weise wie bei Art. 9 Z 2 erläutert, wird im § 4 Abs. 1 der Kreis der familia suspecta für die Anfechtungsordnung umschrieben.

Zu Artikel 11:**Zu § 72 Abs. 1:**

§ 72 StGB erwähnt noch den Vormund und die Mündel. Das Kinschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 hat allerdings die Vormundschaft abgeschafft und durch die Obsorge sonstiger Personen ersetzt. Es wurde daher auf die gesetzliche oder gerichtliche Betrauung mit der Obsorge im Einzelfall abgestellt. Darüber hinaus wurde keine Änderung des § 72 Abs. 1 vorgenommen.

Zum Artikel 12:**Zu den Z 1 bis 3 (§ 39c):**

Die vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Juli 2001 im KindRÄG 2001 geregelte Besuchsbegleitung dient der Sicherung der Ausübung des Rechtes des Kindes gemäß § 148 ABGB, mit seinem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil regelmäßigen Kontakt zu pflegen. Die Förderung der Besuchsbegleitung im Sinn des § 111 AußStrG ermöglicht vielen Kindern erstmals, den von ihnen getrennt lebenden Elternteil regelmäßig, ohne zeitliche Beschränkung, ohne dienstliche Schwierigkeiten für den besuchsberechtigten Elternteil (weil außerhalb der üblichen Arbeitszeit) und ohne gravierende Kosten für beide Eltern zu sehen.

Gefördert wird die Durchführung der Besuchsbegleitung durch gemeinnützige Organisationen, die dem Kind den regelmäßigen Kontakt zu seinem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil außerhalb der üblichen Arbeitszeit durch fachlich qualifizierte BesuchsbegleiterInnen in kindgerechten Räumen nahezu kostenlos – wenn erforderlich auf unbeschränkte Zeitdauer – ermöglichen.

Zur Z 4 (§ 39n):

Um den Erfolg von Kindern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, in der Schule von Beginn an zu unterstützen, soll die Sprachkompetenz von Kindern bei der Schuleinschreibung, welche an den Beginn des vorangegangenen Schuljahres vorverlegt wurde, von der Schulleitung überprüft werden. Kinder mit Defiziten sollen durch fachliche Unterstützung im Hörverständen und Sprechen (mündl. Sprachhandeln, Sprachstrukturen, Wortschatz), bei den Vorläuferfähigkeiten des Lesens und Schreibens und bei der Sprachbetrachtung gefördert werden.

Die Kosten der Bundeszuschüsse für die fachliche Unterstützung im Vorschulalter sind aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Ressortleiterinnen vom BMBWK, BMI und BMSG zu je einem Drittel zu tragen.

Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Administration der Finanzgebarung an jene Fonds, die bereits jetzt mit verwandten Aufgaben betraut sind (z.B. Österreichischer Integrationsfonds, Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds) übertragen werden.

Zum Artikel 13:

Dieser Artikel regelt die Form der personenbezogenen Bezeichnungen, das In-Kraft-Treten, das Übergangsrecht und die Vollziehung.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Lebensgemeinschaft

1. Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Dauer beabsichtigte Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist. Eine Abwesenheit eines Lebensgefährten, die bloß als vorübergehend beabsichtigt ist, hebt die Lebensgemeinschaft nicht auf.
2. Eine Lebensgemeinschaft liegt nicht zwischen in gerader Linie verwandten Personen oder voll- oder halbbürtigen Geschwistern vor, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben.

Artikel 2

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 90. (1) bis (2) ...

- § 90. (1) und (2) unverändert**
- (3) Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen.

§ 543. Personen, welche des Ehebruches, oder der Blutschande gerichtlich geständigt, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

c) eines Heirathsgutes;

§ 669. Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung derselben zu befreyen; oder, um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis, und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

§ 670. Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heirathsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heirathsgut, das die Eltern dieser Person zu geben schuldig wären, wenn sie ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen hätten.

§ 671. Vermachen Aeltern den Töchtern ein Heirathsgut; so wird dasselbe, woffern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen

Geltende Fassung
oder letzwilligen Erbtheil eingerechnet.

§ 543. Personen, welche des Ehebruches, oder der Blutschande gerichtlich geständigt, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten.

Ehe-Pakte.

§ 1217. Ehe-Pacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut; die Widerlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft; Verwaltung und Fruchtneißung des eigenen Vermögens; die Erbsfolge, oder die auf den Todestall bestimmte lebenslange Fruchtneißung des Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.

1) Heirathsgut.

§ 1218. Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

Dessen Bestellung.

§ 1219. Wenn die Braut eigenes Vermögens besitzt, und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heirathsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von ihrem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Uebergabe,

§ 1225. Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen; so ist er auch keines zu fordern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrret werden.

und Beweis derselben.

§ 1226. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurs verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschahene schriftliche oder mündliche

Vorgeschlagene Fassung

Achtundzwanzigstes Hauptstück

Von den Ehepaktien und dem Anspruch auf Ausstattung

Ehepakte

§ 1217. Ehepaktie heißen diejenigen Verträge, welche im Hinblick auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Sie haben vorzüglich die Gütergemeinschaft und den Erbvertrag zum Gegenstand.

1) Heirathsgut.

§ 1218. Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

Dessen Bestellung.

§ 1219. Wenn die Braut eigenes Vermögens besitzt, und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heirathsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von ihrem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Uebergabe,

§ 1225. Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen; so ist er auch keines zu fordern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrret werden.

und Beweis derselben.

§ 1226. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurs verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschahene schriftliche oder mündliche

Geltende Fassung

Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen jedermann eine Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweisekraft.

Gegenstand des Heirathsgutes und Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben.

§ 1227. Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtmießlung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heirathsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen; so gebührt ihm das vollständige Eigenthum.

§ 1228. Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrmissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat.

§ 1229. Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn; so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heirathsgut freywillig bestellt, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

2) Widerlage.

§ 1230. Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung der Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß, allein wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Überlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.

§ 1231. Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§. 1220 - 1223).

3) Morgengabe.

§ 1232. Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drey Jahren der Ehe schon überreicht worden sey.

4) Gütergemeinschaft.**§ 1233. ...****5. Gesetzlicher ehelicher Güterstand.**

§ 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.

6) Witwengehalt.

§ 1242. Das, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebürt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monathe vorhinein entrichtet werden.

§ 1244. Wenn die Witwe sich verehelicht; so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

**Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage
und des Witwengehaltes;**

§ 1245. Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern.

Wechselseitige Testamente;

§ 1248. Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden (§. 583).

Fruchtnießung auf den Todesfall.**Advitialitäts-Recht.)**

§ 1255. Wenn ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilet; so wird er dadurch in der freyen Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung (§ 509 - 520) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frey vererblichen Vermögens.

Vorgeschlagene Fassung**Gütergemeinschaft.****Gesetzlicher ehelicher Güterstand**

§ 1233. ...

5. Gesetzlicher ehelicher Güterstand

§ 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht, und auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere solange die Ehe besteht keinen Anspruch.

6) Witwengehalt.

§ 1242. Das, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebürt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monathe vorhinein entrichtet werden.

§ 1244. Wenn die Witwe sich verehelicht; so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

**Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage
und des Witwengehaltes;**

§ 1245. Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern.

Wechselseitige Testamente;

§ 1248. Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden (§. 583).

Fruchtnießung auf den Todesfall.**Advitialitäts-Recht.)**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1256. Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt; so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden.

§ 1257. In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehelichtet, oder die Fruchtnießung einem Andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

§ 1258. Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm die den Fall der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Anteil zu fordern (§§. 757 - 759).

§ 1259. Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

Absonderung des Vermögens in dem Falle:

1) eines Concurses;

§ 1260. Wenn über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird; so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdies berechtigt, von Zeit der Concurs-Eröffnung den Genuß des wöthlichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen, oder den andern Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattin an dem Verfälle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sey.

§ 1261. Verfällt die Gattin mit ihrem Vermögen in den Concurs; so bleiben die Ehe-Pacte unverändert.

2) einer freywilligen,

§ 1263. Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103 - 105), ob sie ihre Ehe-Pacte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

Geltende Fassung oder 3) einer gerichtlichen Scheidung,

§ 1264. Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe-Pacte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108). Ist ein Theil schuldlos, so steht denselben frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte, oder nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

2) Nichtigerklärung;

§ 1265. Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pacte; das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber den schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten (§. 102).

3) Trennung der Ehe.

§ 1266. Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 u. 133) auf Verlangen beyder Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilligt; so sind die Ehe-Pacte, so weit darüber Vergleich getroffen wird (§. 117), für beyde Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebürt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehe-Pacten auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie im Falle des Todes geteilt und das Recht wird wie bey dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757 - 759) kann ein geschiedener, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1264. Ist eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pakte; das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der Schuldtragende Teil hat aber dem schuldlosen Teil Entschädigung zu leisten.

Nichtigerklärung der Ehe

§ 1265. Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pakte; das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der Schuldtragende Teil hat aber dem schuldlosen Teil Entschädigung zu leisten.

Scheidung oder Aufhebung der Ehe

§ 1266. Im Fall einer Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden oder einer Scheidung im Einvernehmen sind die Ehepakte für beide Teile erloschen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ansonsten gebürt dem schuldlosen oder minderschuldigen Ehegatten nicht nur volle Genugtuung, sondern ab dem Zeitpunkt der Scheidung alles dasjenige, was ihm in den Ehepaktien auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie im Falle des Todes geteilt und das Recht wird wie bey dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757-759) kann ein geschiedener, obgleich schuldloser oder minderschuldiger Ehegatte nicht ansprechen.

Artikel 3

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

§ 2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder einer Lebengemeinschaft von Mann und Frau zulässig.
(2) bis (3) ...

(2) bis (3) unverändert

Artikel 4

Änderungen des Ehegesetzes

§ 82. (1) ...
§ 82. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2) Die Ehewohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleichermaßen gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Die Ehewohnung ist jedenfalls in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde.

§ 87. (1) Für die Ehewohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Ehegatten oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines Ehegatten anordnen.

(2) ...

(2) Die Ehewohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleichermaßen gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Die Ehewohnung ist jedenfalls in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde.

(3) Für die Ehewohnung kann das Gericht auch die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechts von einem an den anderen Ehegatten anordnen. Fällt die Ehewohnung bloß nach § 82 Abs. 2 in die Aufteilungsmasse, so ist eine solche Anordnung nicht zulässig, wenn die Ehegatten dies durch Vereinbarung ausschließen.

§ 97. (1) Auf den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens nach den §§ 81 bis 96 kann im voraus rechtswirksam nicht verzichtet werden. Verträge, die die Aufteilung ehelicher Ersparnisse im voraus regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse schließen.

(2) Soweit eine Vereinbarung über eine Wohnung, insbesondere wegen der Dauer der Ehe, der Entwicklung der Lebensverhältnisse und des Wohls der gemeinsamen Kinder unbillig wäre, kann das Gericht die Räumung von einer angemessenen Zahlung für die Kosten des Wohnungswechsels abhängig machen oder ein schuldrechtliches Benützungsverhältnis zwischen den Ehegatten für einen angemessenen Zeitraum anordnen.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse schließen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 5

Änderungen des Ehegesetzes

Mietrecht im Todesfall

Mietrecht im Iodesall

§ 14, (1) bis (2) ...

(3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der Lebensgefährtin, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährtin im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteter Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit bezogen hat.

(3) Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der Lebensgefährtin, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, die Geschwister sowie die Kinder des Ehegatten des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben. Lebensgefährtin im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat; einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgeführten in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat.

(4)

Hauptmietzins bei Eintritt in einen bestehenden Mietvertrag über eine

Wohnung

§ 46. (1) Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, der Lebensgefährtin oder minderjährige Kinder (§ 42 ABGB) des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14), so darf der Vermieter vom (von den) in das Hauptmietrecht Einbreitenden weiterhin nur den Hauptmietzins begehrn, den er ohne den Eintritt begehrn dürfte. Das Gleiche gilt auch für den Eintritt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes.
§ 87 Abs. 2 des Ehegesetzes

5

Antillen

Änderungen des Urkabausatzes

§ 55. (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender

Geltende Fassung

Ehegatte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) bis (3)...

Sondervorschriften für Lichtbilder von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem solchen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen photographischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) ...

III. Abschnitt.**Brief- und Bildnisschutz.****Briefschutz.**

§ 77. (1) ...

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahrs des Verfassers Leben zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

Artikel 7**Anderung der Zivilprozeßordnung**

§ 321. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher

Vorgeschlagene Fassung

Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) bis (3) unverändert

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem solchen photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) unverändert

III. Abschnitt.**Brief- und Bildnisschutz.****Briefschutz.**

§ 77. (1) unverändert

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn sie sich in einem solchen photographischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) unverändert

§ 321. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinen Geschwistern, seinem Lebensgefährten und dessen Kindern und Enkel, seinen Geschwistern und deren Ehegatten, Kindern und Enkel, wobei Adoptiv- und Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgehalten werden, den Geschwistern seiner Eltern und Großeltern oder seinen Cousins und Cousinen sowie seinen Pflegeeltern, der

Geltende Fassung

Verfolgung zu ziehen würde:

2. bis 6. ...

(2) Die Aussage kann in den unter Z. 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dasselbst bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

Artikel 8

Änderungen der Exekutionsordnung

Wohnungsräume des Verpflichteten.

§ 105. (1) Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Executionsgericht. Wenn Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Executionsgerichte auf Antrag entzogen werden.

(2) ...

Unpfändbare Sachen

§ 250. (1) Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. ...
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;

Vorgeschlagene Fassung

mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zu ziehen würde;

2. bis 6. unverändert

(2) Die Aussage kann in den unter Z. 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann verweigert werden, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Wohnungsräume des Verpflichteten.

§ 105. (1) Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder, seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Exekutionsgericht. Wenn Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Exekutionsgericht auf Antrag entzogen werden.

(2) unverändert

Unpfändbare Sachen

§ 250. (1) Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. unverändert
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;

Geltende Fassung

4. nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 750 Euro sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Errichtung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;
5. ...
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind;
7. ...
8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie benötigt werden;
9. ...
- (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 750 Euro sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Verpflichteten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;
5. unverändert
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder in der Schule bestimmt sind;
7. unverändert
8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und seines Ehegatten oder Lebensgefährten oder deren Kinder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer Therapie benötigt werden;
9. unverändert
- (2) unverändert

Artikel 9

Änderungen der Konkursordnung

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1) bis (3) ...

- (4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und für seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrlich sind.

- § 32. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder Lebensgefährte und dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1) bis (3) unverändert

- (4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und für seine im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder, seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder unentbehrlich sind.

- § 32. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder Lebensgefährte und dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner

Geltende Fassung
sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Pflegekinder sowie Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein mit ihm
außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung
sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Pflegekinder sowie Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein mit ihm
in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind seines Lebensgefährten.

(2) unverändert

Artikel 10

Änderung der Anfechtungsordnung

Nahe Angehörige.

§ 4. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Schuldner in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

(2) ...

Nahe Angehörige

§ 4. (1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder Lebensgefährte und Personen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Pflegekinder sowie Pflegekinder des Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind seines Lebensgefährten.

(2) unverändert

Artikel 11

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägeren in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vetter und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.

(2) ...

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägeren in gerader Linie, ihr Ehegatte und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vetter und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, die Person, der die Obsorge zu ihr zusteht, oder die Person, über die ihr Obsorge zusteht, zu verstehen.

(2) unverändert

Artikel 12

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

§ 39c. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann § 39c. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann gemeinnützige Einrichtungen, die das Angebot
1. qualitativer Elternbildung,
2. von Mediation, Besuchsbegleitung oder Eltern- und Kinderbegleitung im Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, auf Ansuchen fördern.

1. qualitativer Elternbildung,
2. von Mediation, Besuchsbegleitung oder Eltern- und Kinderbegleitung im Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, auf Ansuchen fördern.

Geltende Fassung

- (2) Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sind unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals beitragen. Zur Sicherung der kontinuierlichen Elternbildungsangebote kann der Bund notwendige Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten sowie der Bewusstseinsbildung durchführen.
- (3) Bei allen Projekten zur Förderung der Elternbildung sowie der Kinderbegleitung ist eine Mitfinanzierung durch die Länder anzustreben.
- (4) ...
- (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zur Förderung der Elternbildung, von Mediation sowie der Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen zu erlassen, in denen das Nähkere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Elternbildung, Mediation, Besuchsbegleitung sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sind unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals beitragen. Zur Sicherung der kontinuierlichen Elternbildungsangebote kann der Bund notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.
- (3) Bei allen Projekten zur Förderung der Elternbildung, der Besuchsbegleitung sowie der Kinderbegleitung ist eine Mitfinanzierung durch die Länder anzustreben.
- (4) unverändert
- (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zur Förderung der Elternbildung, von Mediation, der Besuchsbegleitung sowie der Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen zu erlassen, in denen das Nähkere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
- § 39n.** Ein Drittel der Kosten für die sprachliche Frühförderung von Kindern vor Erreichung der Schulpflicht zur Stärkung der Sprachkompetenz in Deutsch sowie in der Muttersprache anerkannter Minderheiten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.
- § 55.** (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) § 39c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
 (4) § 39n in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

Artikel 13

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen

- § 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 3. Auf alle Eheakte und Erbverträge, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschlossen worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. 1 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art 12 die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin für Justiz.